

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2006 in der Rechtssache C-103/05 betreffend die Auslegung von Art. 6 Nr. 1 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bei Prozesssperre wegen Konkurseröffnung im Forumstaat;
Rundschreiben

Mit Urteil vom 13. Juli 2006, C-103/05,¹ entschied der EuGH, dass sich ein Kläger, der in einem Mitgliedstaat gegen einen in diesem Staat wohnhaften Erstbeklagten und einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zweitbeklagten Klage erhebt, auch dann auf Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 stützen kann, wenn die Klage gegen den Erstbeklagten nach nationalem Recht schon zum Zeitpunkt der Klagseinbringung unzulässig ist.

Gemäß Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 kann eine Person, abweichend vom allgemeinen Grundsatz der Zuständigkeit des Beklagtengerichtsstands, vor einem anderen Gericht verklagt werden, wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden und zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten ist.

In seinen Ausführungen erinnert der Gerichtshof zunächst daran, dass die Vorschriften der genannten Verordnung unter Berücksichtigung ihrer Systematik und Zielsetzungen

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/index.htm>.

autonom auszulegen sind. Da Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, anders als etwa Art. 59 dieser Verordnung, keinen ausdrücklichen Verweis auf nationale Vorschriften enthält, der als Rechtsgrundlage für die Anwendung von nationalen Bestimmungen dienen könnte, sei diese Bestimmung dahingehend auszulegen, dass ihre Anwendung nicht von Wirkungen nationaler Vorschriften abhängt (Rn 30 des Urteils).

Der Gerichtshof vertritt daher die Auffassung, dass sich ein Kläger auch dann auf Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 stützen kann, wenn die Klage gegen den Erstbeklagten, wie etwa in dem der Vorlagefrage zugrunde liegenden Fall gemäß § 6 Abs. 1 der österreichischen Konkursordnung, nach nationalem Recht von vornherein unzulässig ist.

25. Oktober 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt